

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. S.461) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Wesenberg vom 17.12.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung erlassen.

Artikel 1: - Änderung der Friedhofssatzung

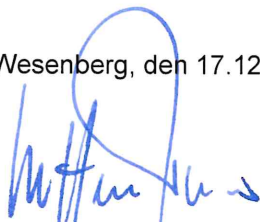
Die Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg vom 26.05.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden.
Der Rasen wird durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt.
2. § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
Auf der linken Seite zum neu angelegten Bereich der Urnenrasengräber sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende rechteckige Grabsteinplatten deren Breite 0,50 m und deren Tiefe 0,40 m betragen muss, zulässig.
3. § 16 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
Auf der rechten Seite der neu angelegten Urnenrasengrabstätte sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende quadratische Grabsteinplatten deren Breite 0,50 m und deren Tiefe 0,50 m betragen muss, zulässig.
4. § 16 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
Zwischen den einzelnen Grabsteinplatten sind 0,30 m Rasenfläche als Abstand einzuhalten. Nach jeder zweiten Reihe ist ein Abstand von 0,70 m Rasenfläche einzuhalten. Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Grabsteinplatte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung und nur nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, entsprechend der Vorhalteplatten, zu legen. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen, Steckvasen und Gestecken auf und neben der Grabsteinplatte ist nicht gestattet.
5. § 16 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
Sträuße, Blumen, Gebinde oder ähnliche sind nur auf der am Gedenkstein eingerichteten Ablagefläche abzulegen.

Artikel 2: - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wesenberg, den 17.12.2020



Steffen Reißmann
-Bürgermeister-

Soweit beim Erlass dieser 1. Änderung zur Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg –Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.